

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

A betreibt auf seinem Grundstück im Göttinger Ostviertel rechtmäßig ein Café. Das Grundstück befindet sich in einem dicht bebauten Wohngebiet, in dem sich sonst nur Wohngebäude, Kultur- und Sportzentren befinden und das im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist.

Da die Besucherzahlen aus dem umgebenden Ortsteil zurückgehen, bringt A im Juli 2016 am lange zuvor genehmigten Zaun des Grundstücks neben der Straße ein 2 m x 2 m großes Hinweisschild mit Schrauben und Muttern fest an. Das Schild, welches zuvor einige Kilometer entfernt an einer Hauptstraße stand, ist ansprechend gestaltet und passt sich auch gut in den Zaun und die nähere Umgebung ein. Zudem errichtet A auf dem Grundstück eine 60 qm große, auf Betonfundamenten ruhende Veranda mit 30 Sitzplätzen, um seinen Gästen nun endlich auch die Möglichkeit zu geben, an der frischen Luft zu sitzen und den Blick auf die Göttinger Altstadt zu genießen, von dem die Nachbarn in den angrenzenden Wohngebäuden stets schwärmen.

Die Geschäfte des A laufen seit der Anbringung des Hinweisschildes deutlich besser. Auch die Terrasse wird rege benutzt und etabliert sich als ein beliebtes Ausflugsziel für zahlreiche Gäste. Schnell fühlen sich die Nachbarn durch die auf der stets vollbesetzten Veranda sitzenden Gäste und die damit verbundenen Geräusche (lautes Rufen oder Lachen, rege Unterhaltungen über mehrere Tische hinweg sowie lautstarkes Begrüßen oder Verabschieden neu hinzukommender oder gehender Gäste) gestört und bitten die Bauaufsichtsbehörde um Abhilfe. Ferner beschweren sich die Betreiber der umliegenden Gaststätten über den Wettbewerbsvorteil, den sich A durch das Hinweisschild geschaffen habe.

Die Behörde hört den A daraufhin im Hinblick auf die Anordnung einer Demontage des Schildes und einer Nutzungsuntersagung sowie gegebenenfalls eines Abrisses der Veranda an. Der durch die Nutzung der Veranda entstehende Lärm sei auf Grund seiner Wechselhaftigkeit für die Nachbarn unzumutbar. Zwar würden – was zutrifft – die Grenzwerte der TA-Lärm bei nor-

malem Sprechverhalten minimal unterschritten. Die TA-Lärm sei jedoch – was ebenfalls zutrifft – auf den Betrieb einer Außengastronomie nicht direkt anwendbar und könne aufgrund der Besonderheiten der Geräusche einer Außengastronomie auch nicht als Maßstab entsprechend herangezogen werden. A, der mit dem Erfolg seiner Investitionsmaßnahmen sehr zufrieden ist, verweigert jedoch jede Mitarbeit.

Die Bauaufsichtsbehörde ordnet daraufhin mit Verfügung vom 25. Oktober 2016, dem A zugestellt am selben Tage, die Demontage des Schildes vom Zaun an. Dies wird mit der fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Schildes begründet. Auf Grund des Wettbewerbsvorteils, den A sich durch die illegal angebrachte Werbetafel geschaffen habe, ordnet die Behörde die sofortige Vollziehung schriftlich an. Darüber hinaus untersagt sie dem A, die Veranda als eine Fläche der Außengastronomie zu nutzen und ordnet ferner den Abriss der Veranda an. Diese Maßnahmen erklärt die Behörde auf Grund der von der Allgemeinheit in keiner Weise hinzunehmenden Belästigungen ebenfalls für sofort vollziehbar.

A wendet sich daraufhin am 26. Oktober 2016 an seinen Rechtsanwalt R und bittet um Rat, wie er kurzfristig gegen die Anordnungen vorgehen kann.

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachtlich – ggf. hilfsgutachtlich – die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Rechtsbehelfs. Zu welchem Vorgehen wird R dem A raten? Begutachtungszeitpunkt ist der 26. Oktober 2016.

Bearbeitervermerk:

1. Der Umfang der Arbeit darf 25 Textseiten nicht überschreiten (Text: Rand links 6 cm, rechts 1 cm, Schriftgröße 12, Schriftart Times New Roman, Zeilenabstand 1,5; Fußnoten: Rand links 6 cm, rechts 1 cm, Schriftgröße 10, Schriftart Times New Roman, Zeilenabstand 1,0).

2. Die Bearbeitungszeit endet am **19. Oktober 2017**. Die Arbeit ist am ersten Übungstag (19. Oktober 2017) in der Übung abzugeben oder aber mit dem Poststempel dieses Tages versehen einzureichen. Ihr ist eine Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.